



Elektronisches Amtsblatt 05/2023

vom 01.02.2023

17. Sitzung des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 13.02.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Sachstandsbericht des Ausländeramtes - Förderzuwendungen aus der Sächsischen Kommunalpauschalverordnung
Information
4. Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft in 02689 Sohland/Spree, OT Wehrsdorf, Oppacher Str. 30 a
Drucksache DS 3/0004/23 zur Beratung und Beschlussfassung
5. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom 01. Februar 2023

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13.01.2023 wird mit Wirkung ab dem 03.02.2023 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung

Zu Nr. 1:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Bautzen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitete. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Bautzen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Das Infektionsgeschehen hat sich jedoch abgeschwächt. Alle Corona-Indikatoren zeichnen ein positives Bild. Das Gesundheitssystem ist durch Corona nicht mehr überlastet. Das aber war das wesentliche Kriterium, welche es rechtfertigten, Maßnahme zur Absonderungen zu regeln. Mit Wegfall der Überlastung sowie der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens ist es nunmehr geboten, die mit der Allgemeinverfügung vom 13.01.2023 getroffenen Regelungen aufzuheben.

Zu Nr. 2:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 01. Februar 2023

Udo Witschas, Landrat

Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen - Forstreviere Bischofswerda, Cunewalde und Ohorn

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) - Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022 über die Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen, diese wiederum als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt auf Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den folgenden

Änderungsbescheid

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022, bekanntgegeben in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen Nummer 49/2022 vom 07.12.2022 wird in Nummer 1 - Festsetzung der gesperrten Reitwege – letzter Satz – wie folgt geändert:

Das Reiten auf den unter Nummer 1 aufgezählten Reitwegen ist nicht gestattet.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 unberührt.

Begründung

A – Sachverhalt

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022 wurde das Reiten wie auch das Führen eines Pferdes auf den in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten Reitwegen verboten. Diese Allgemeinverfügung ist am 08.12.2022 in Kraft getreten und bis zum 31.05.2024 befristet.

Dem Begriff des Reitens wurde dabei sowohl das Reiten als Fortbewegungsart auf dem Pferd als auch das Führen eines Pferdes zugeordnet.

B – Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG, mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Absatz 1 SächsWaldG, ist in Ausübung des Forstschatzes zum Erlass der Allgemeinverfügung nach §§ 37 Absatz 2 Satz 1 und 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verb. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG örtlich zuständig.

Der Forstschutz im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG umfasst die Aufgabe, bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wald zu verhindern. Nach § 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG kann die Forstbehörde zum Schutz der Waldbesucher Polizeiverordnungen erlassen. In Verbindung damit ist die untere Forstbehörde auch ermächtigt, Änderungen der Allgemeinverfügung vorzunehmen. Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 in Nummer 1 letzter Satz war geboten, weil entsprechend Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 10.09.2015, Aktenzeichen: OLG 26 Ss 505/15 (Z), die Auslegung des Begriffs „Reiten“ auch auf das Führen von Pferden auszudehnen, vom § 12 Absatz 1 SächsWaldG nicht erfasst ist. Das Verbot des Reitens auf den in Nummer 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitwegen erfasst somit nicht das Führen von Pferden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 26.01.2023

Jan Jeschke
Amtsleiter Umwelt- und Forstamt

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Schönbach“ (T-5381504)

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (Bundesgesetzblatt 1 Nummer 5 Seite 1) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 121 sowie § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes

Das mit Rechtsverordnung des ehemaligen Kreistages Kamenz vom 19.01.1978 mit den Schutzzonen 1 und 2 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Wasserfassung Schönbach“ (T-5381504) wird aufgehoben.

§ 2 Zweck und Grund

Die in § 1 genannte Wasserversorgungsanlage „Schönbach“ wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung benötigt. Die Kompensation dieser Versorgungsanlage erfolgt über das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz). Deshalb wird das Trinkwasserschutzgebiet aufgehoben.

§ 3 Beschränkungen

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft.

Bautzen, den 19.01.2023

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete